

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Zugang zur Kaserne ist mit Tannen und Kränzen verziert, und bewacht durch zwei mächtige gezogene Zwölfpfünder-Hinterlader, welche der Königin der Waffen alle Ehre machen.

Auf der Vorderseite steht die Inschrift:

Trommelwirbel und Trompetenlang  
Rufen gemeinsam zum Schaffen.

Ist die Zeit kurz oder lang,  
Denkt an die Harmonie der Waffen.

Und auf der Rückseite:

„Zu kurze Zeit wird hier dem Vaterland geweiht.“

Auch das Zeughaus ist nicht leer ausgegangen; von Dach und Fenster wehen Flaggen und Fahnen und der Eingang prangt in reichem Grün mit der Inschrift:

Bon allen Vettern, die uns bekannt,

Lasst heute den einen uns loben.

Er ist aus dem Thurgauerland,

Aus Mostindien droben.

Er gab uns den Verschlusshylinder

Und seither schleicht man viel geschwinder.

So geht es durch die ganze Stadt und jeder will den Andern überbieten. Und erst die Illumination! Da werden Gasleitungen hergerichtet, farbige Lampen präparirt und alles aufgeboten, daß gewiß Niemand sagen wird die Narauer seien keine Lichtfreunde.

Auf dem Wege zum Festplatz, dem Schanzmätteli, da wird gescheuert und gepuft und alles blank gemacht. Emanuel Nüetschi läßt seine Kanonen und Glocken, die im Hofe herum stehen, ordnen wie die Orgelpfeifen und blitzen blank fegen.

An dem Mätteli stehen Tisch an Tisch, Bank an Bank mit ihren Gasleitungen unter den prächtigen Platanen, und im Hintergrunde schwitzen die Lehmkünstler beim Bratofen.

Und die Hausfrauen, sie sehen den Keller nach, kramen den Kringelkästen aus, füllen die Speisefässer und componiren den Küchenzettel.

Die Wirths calculiren: das Wetter ist gut, es kommen viele Gäste, großer Durst ist gewiß, also den Hahn in die Fässer.

Bald hätte ich die Festmusik vergessen, die biderben Frickhaler. Diese blasen und blasen unter ihrer eifigen Leitung und suchen noch gar dem Fest den letzten falschen Ton aus ihrem Stimmbeutel zu jagen. Na! alle werden sie wohl erst nach dem Feste weg haben, wenn die Trompete am Nagel hängt.

Über Vorträge und Verhandlungen in einem späteren Briefe.

Urau, 15. Aug.

### Eidgenossenschaft.

#### Truppenzusammengzug bei Freiburg.

Die Divisionsbefehle für den Truppenzusammengzug sind mit der Gründlichkeit und Sachkenntniß ausgearbeitet, welche wir an dem Kommandorenn, Hrn. eidg. Oberst A. Merian, kennen. Wir werden dieselben je nach ihrer Bedeutung für ein größeres militärisches Publikum theilweise ganz, theilweise angemessen abgekürzt zur geeigneten Zeit in unserem Blatte wiedergeben. Für heute bringen wir einen Auszug aus dem Divisionsbefehle Nr. 2, welcher die Spezialvorschriften für die Stäbe und sämmtliche

successive in die Linie rückenden Corps, die zur Markirung des Feindes bestimmten inbegriffen, enthält.

In Bezug auf die Marschvorbereitungen schreibt dieser Befehl im allgemeinen folgendes vor: Jeder Mann erhält eine gute Wolldecke als besondere Ausrüstung. Die Fußbekleidung ist sorgfältig in Stand zu sezen, indem die Truppen im Verlaufe der Manöver viel marschiren müssen.

Die Fourgons der Corps werden nicht mitgenommen, auch sind keine Bagagewagen gestattet. Dagegen erhalten sämmtliche taktische Einheiten mit Ausnahme der Sappeur-Compagnie Nr. 5 zweispännige Proviantwagen, welche unter Anderm auch für den Transport der Feldapotheke, Brancards, Quartiermeisters und Werkzeugkisten, sowie des Kochgeschirr's und eventuell des Offiziersgepäckes dienen.

Eine Batterie führt 2 Proviantw. à 2 Pferde und 1 Trainbolat.

„ Drag.-Comp. 2 „ à 2 „ „ 1 „

Das Schützenbat. 2 „ à 2 „ „ 1 „

Ein Infanteriebat. 2 „ à 2 „ „ 1 „

Aus den Vorschriften über die Ankunft und Einrichtung der Truppen im Kantonnement heben wir folgende Bestimmungen heraus: Die Stäbe werden vor Ankunft der Truppen sich selbst in den Kantonnementen einrichten, das Nöthige für Unterbringung der Corps vorbereiten und letztere gehörig empfangen.

Sämmtliche Truppen mit Einschluß der Kompanieoffiziere beziehen Bereitschaftslokale, soweit nicht später Bivouak angeordnet werden.

Am Einrückungstage werden die Brigadecommandanten und die Chefs der Spezialwaffen die taktischen Einheiten in Hinsicht auf das Personelle und Materielle inspizieren; die Brigadecommissäre die Kommissariatsmusterungen vornehmen.

Der Dienst ist überall vollständig zu organisiren, um nicht später durch solche Beschäftigungen, sei es der Übungszeit, sei es den freien Stunden der Mannschaften und Pferde finden zu lassen.

Über die Verpflegung der Mannschaften und Pferde finden wir folgende bemerkenswerthe Anordnungen: Sämmtliche Corps mit Ausnahme der Gulden und Offiziersbedienten beziehen während der ganzen Dauer des Zusammenganges, den Heimmarschtag inbegriffen, die Lebensmittel in Natura.

Die tägliche Mundportion besteht für die Tage vom 31. Aug. bis 3. September in

1½ Pfd. Brod (für je 2 Tage gefäst)

¾ Pfd. Fleisch;

für die Tage vom 4. bis 10. September überdies aus ¼ Pfd. Käse, und aus 3 Pfd. Kaffee und 3 Pfd. Zucker per je 100 Mann und per Tag. Ferner für die ganze Dauer 10 Cts. Vergütung für Salz, Gemüse und Kochholz, bei den Corps mit einzelnen Kochgeschirren werden 15 Cts. vergütet. Truppen im Bivouak erhalten nur 7 Cts. Vergütung, weil das Kochholz in Natura gefäst wird.

Vom 4. bis 10. September erhält jeder Mann täglich einen Schoppen Wein als Extraverpflegung.

Die Pferderation besteht für Reitpferde und Zugpferde in 8 Pfund Hafser, 10 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh. Vom 7. bis 10. September incl. für sämmtliche Dienstpferde 10 Pfd. Hafser, 12 Pfd. Heu, 8 Pfd. Stroh; für die per Fußmarsch heimkehrenden Corps bis zur Ankunft am Entlassungsort.

Stroh für Mannschaften und Pferde, sowie Beleuchtung der Lokale in den Kantontrünen haben die Gemeinden gegen Gutscheine zu liefern. Für Beleuchtung der Wachlokale werden ebenfalls reglementarische Gutscheine ausgestellt. In den Kantonementen hat der Mann Anspruch auf 20 Pfd. Lagerstroh für die ersten drei Tage, nach Verlust dieser Zeit können 10 Pfd. per Mann nachgefäßt werden.

Beim Verlassen der Kantonemente sind die Gemeinden durch die Kommissariate anzuweisen, das Lagerstroh bis nach Beendigung der Manöver liegen zu lassen.

Für die Übungen wird als allgemein maßgebend vor geschrieben: Morgens 5 Uhr Tagwacht (Berittene 4½ Uhr).

Abends 8½ Uhr Bapsenstreich.

Tägliche Übungszeit incl. Hin- und Hermarsch und Ruhepause 7 Stunden.

Es findet täglich Abends ein bewaffnetes Hauptverlesen, verbunden mit einer genauen Inspektion der Bewaffnung und Bekleidung durch die Chefs der taktischen Einheiten statt.

Bei den berittenen Corps wird gleichzeitig Pferdeinspektion gemacht, besonders mit Rücksicht auf Beschläg und Sattelrücken. Der Rapport beim Divisionär ist Abends 7 Uhr.

Über das Rapport- und Postwesen sind ebenfalls eingehende Bestimmungen aufgestellt; wir entnehmen denselben folgendes: Während den Kriegsübungen werden die Kommandanten der taktischen Einheiten unmittelbar nach Schluss eines Manövers die Gesichtsberichte in aller Kürze verfassen und dem Brigadecommandanten einreichen. Die Gesichtsberichte des Letztern sind dem Divisionskommando beim Abendrapport einzureichen.

Die Kommandanten der Brigaden und Spezialwaffen haben dem Divisionskommandanten am Tage nach dem Einrücken der betreffenden Corps in die Linie einen Bericht über die vorgenommene Inspektion, am Schlusse der Übungen, 12. September, die genannten Kommandanten einen die ganze Übungszzeit umfassenden Rapport über den Gang des Dienstes und die Gelbstücklichkeit ihres Corps unter besonderer Erwähnung des Bildungsgrades der Offiziere und ihrer Fortschritte während dem Zusammenzuge, der Chef des Stabes einen Bericht über den Dienst, die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Stäbe, der Divisionsarzt, der Divisionskriegskommissär und der Stabsarzt je einen solchen über den Gang der ihnen untergestellten Dienstbranchen einzureichen.

In diesen Berichten sind auch allfällige Vorschläge für anzbahnende Verbesserung aufzunehmen.

Im Interesse möglichster Regelmässigkeit und Beschleunigung des Postverkehrs wird folgendes angeordnet:

Für Militärs bestimmte oder von solchen versandte Briefe und Pakete bis zum Gewicht von 4 Pfund genießen Postfreiheit.

Für die Stäbe und Truppen bestimmte Postgegenstände (Briefe und Pakete) müssen nebst der deutlichen Personal-Adresse die spezielle Bezeichnung des militärischen Grades des Adressaten, des Corps und der Compagnie, wo derselbe eingetragen ist, die allgemeine Aufschrift „Truppenzusammenzug bei Freiburg“ angegeben werden.

Sie sind der Post in gehöriger Form zu übergeben.

Der Gesundheits- und Veterinärdienst endlich wird folgendermaßen regulirt:

a. Gesundheitsdienst.

1. Es wird in Freiburg ein Centralspital für die Division errichtet.

2. Während der Vorübungszzeit (31. August bis 7. September) finden leicht und mit nicht ansteckenden Krankheiten behaftete Kranke Aufnahme in den Brigaden-Ambulancen, soweit sie nicht in den Corpsträumen behandelt werden können. Die Spezialwaffen weisen ihre Kranke ebenfalls der nächstgelegenen Ambulancesektion zu.

Das den Feind markirende Corps spedit seine nicht in der Infirmerie zu behandelnden Kranke direkt in den Centralspital.

Ebenso kann auch während den Manövern von andern Corps verfahren werden, wenn die Entfernung nach Freiburg geringer ist, als nach der nächsten Ambulance.

3. Schwer oder ansteckende Kranke sind direkt in den Centralspital zu schicken, respektive aus den Ambulancen zu evakutiren.

4. Bei Beginn der Divisionsmanöver am 7. September folgen die Ambulancen den Brigaden und haben daher am Tage vorher nicht geholt Kranke in den Centralspital zu befördern.

5. Der Divisionsarzt wird sanitärische Verhaltungsmaßregeln für die Truppen aufstellen und Spezialvorschriften betreffend die Krankenpflege erlassen.

b. Veterinärdienst.

1. In Freiburg wird eine Pferdekuranstalt für die Division errichtet, welche alle Pferde aufnimmt, welche einer längern Behandlung bedürfen und dorthein transportabel sind.

2. Bloß kürzere Zeit zu behandelnde Patienten bleiben bei dem Corps, nicht transportabel schwer kranke Pferde können im Nothfalle vorübergehend Civilärzten übergeben werden.

3. Bei Beginn der Divisionsmanöver am 7. September sind

nach stattgehabter Revision aller Patienten die nicht diensttauglichen Pferde an die Kuranstalt abzuliefern.

4. Spezielle Vorschriften über die Pferdeدارung und die Behandlung frischer Thiere wird der Stabsarzt erlassen.

5. Besondere Anordnungen betreffend Kontrollirung, des den Truppen zu distributrenden Fleisches werden vorbehalten.

**Schweizerisches Unteroffiziersfest.** Das schweizerische Unteroffiziersfest wird den 23., 24. und 25. ds. Ms. in St. Gallen stattfinden; dem Programm derselben entnehmen wir folgende Bestimmungen:

Samstag, den 23. August, Nachmittags 5 Uhr, Empfang der ankommenden Gäste am Bahnhof und Vertheilung der Festarten. Sonntag, den 24. Vormittags 7½ Uhr Abmarsch zu den präzisen Übungen. Nachmittags 7 Uhr Rückkehr in die Stadt, 8 Uhr Bankett im Schuhengarten. Montag, den 25. Vormittags 7½ Uhr Generalversammlung, 12 Uhr Mittagessen, Preisvertheilung, Spaziergang; 5 Uhr Abends Begleitung der abreisenden Sektionen zum Bahnhof. Die Festart ist kostet Fr. 8.

Die Generalversammlung wird sich namentlich mit folgenden Handlungsgegenständen zu beschaffen haben: Jahresbericht des Centralcomites (Präsident derselben ist Herr Lieut. R. Rüegger in St. Gallen), Antrag des Centralcomites über die Stellung von Offizieren als Mitglieder des Vereins, Referat über das eidgen. Pensionswesen, Winkelriedstiftungen *et cetera*.

Das Preisgericht für die schriftlichen Arbeiten besteht aus den Herren Kommandant Pfynder, Kommandant Zollhofer, Kommandant Baumann, Stabschefmann Frey und Major Omür.

Für Säbel- und Bajonettechcen: Herren Lieutenant Ch. Fischbacher und Lieutenant P. Gyger in St. Gallen, und Artillerie-Lieutenant H. Böschardt in Zürich.

Für Wetzreichen (Kanontiere) und Wettspaden (Parksoldaten): Herren Stabschefmann Hegg, Artilleriehauptmann Brunswiller, Art.-Oberleut. Schnell und Wagner in St. Gallen.

Für Wetzscheren (für Infanterie und Schützen Wetterligewehr, für berittene Unteroffiziere Karabiner): Herren Schützenleut. Olinz, Lieut. Gutzknecht und Lieut. Grüttler in St. Gallen.

**St. Gallen.** (Chaussee-Damme über den Zürchersee bei Rapperswil.) Die Bundesversammlung hat im Laufe ihrer vor einigen Tagen geschlossenen Sommeression dem Kanton St. Gallen für den bei Rapperswil über den Zürchersee zu erbauenden Chaussee-Damm einen Bundesbeitrag von Fr. 100.000 zuerkannt. Dieser Damm, welcher an die Stelle der jetzt bestehenden Brücke treten und eine Länge von 3,300', sowie eine Kronbreite von 24' erhalten soll, hat ohne Zweifel auch eine nicht zu unterschätzende militärische Bedeutung.

Hierüber spricht sich Hr. eidg. Oberst Siegfried als Chef des eidg. Stabsbüros in seinem amtlichen Gutachten folgender Maßen aus:

„In der Eingabe des Gemeinderathes von Rapperswil an den Bundesrat wird das Gefuch um eine eidgenössische Subvention an den Bau eines Straßendamms über den Zürchersee auch durch die militärische Wichtigkeit einer festen Straßen-Verbindung bei der Ufer motivirt.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Verbindung von Rapperswil über Rothenthurm und Sattel an den Wierwaldstättersee eine der Befahrten zur Militärstraße des Uren und Gotthards sei.

Es wird ferner auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, welche eine Verbindung beider Seeufer durch einen Straßendamm auf der wichtigen Vertheidigungslinie des Zürchersee's und der Linthgewässer für die Landesverteidigung gegen Nord und Ost besitzt, wobei auch die günstige Beschaffenheit der Umgegend von Rapperswil für die Anlage eines verschanzten Logers und Brückkopfes Erwähnung findet.

Durch den Bau des Straßendamms bei Rapperswil wird allerdings einer der Zugänge zum Straßennetz der Alpen verbessert. Die sehr defensive Linie der Linthgewässer von Zürich bis zum Wallensee erhält damit einen für alle Waffen brauchbaren Uebergang. In Folge der Anlage des Dammes mit zweit

Brücken wird die defensive Eigenschaft der Linie gewahrt, indem die Brücken entweder zum Zurückziehen oder zum Sprengen vorbereitet werden können. In Rücksicht auf die defensive Stärke der Linie der Linthgewässer wird somit durch den Bau des Straßendamms wenig geändert.

Es ist allerdings auch möglich, daß sich die Kriegsverhältnisse wiederholen, wo Limmatt, Zürichsee und Linth die Vertheidigungslinie einer Armee bilden. In diesem Falle wird auf dem linken Flügel, von Zürich abwärts, von beiden Gegnern die entscheidende Offensive gesucht werden müssen, während der rechte Flügel durch die geographischen Verhältnisse für die Defensive bezeichnet ist. Wir sind mit der Eingabe darüber einverstanden, daß Rapperswyl mit dem festen Seeübergang durch seine zentrale Lage gegen die Glatt und Kempt, gegen die Töss und das Toggenburg, sowie auch gegen den Bahnhof von Wildhaus und gegen das Wallenstadter-Thal, sehr geeignet ist, um die Aufgabe der Vertheidigung der Linthlinie mittelst offensiven Vorstößen zu ermöglichen. Auch sind wir mit der Eingabe einverstanden, daß hierzu Befestigungen auf dem rechten Ufer erforderlich sind und daß sich die Umgegend von Rapperswyl zur Anlage derselben eignet, daß somit die geographischen Verhältnisse dieses Punktes für die Vertheidigung der Nord- und der Ost-Fronte vorbehaltlich vererbt werden können.

Es ist hingegen eine andere Frage, ob wegen dem Vorhandensein dieser militärischen Vorhelle eine Subventionirung ge- rechtfertigt sei.

Weshenst ist es nicht schwer, für die Eröffnung einer neuen Straße oder einer Brücke eventuelle militärische Vorhelle ausfindig zu machen. Ob aber in Rücksicht der Landesvertheidigung ein absoluter Vorhelle, eine Notwendigkeit vorliege, den Bau auszuführen und daher zu subventioniren, das kann erst mit Sicherheit behauptet werden, wenn einmal ein System der Landesbefestigung aufgestellt und für die Ausführung adoptirt worden ist. Vorher hat man keine sicheren Anhaltspunkte für das Urtheil. Es ist daher den Begutachtungen solcher Fälle nicht mehr Gewicht beizulegen, als sie unter diesen Umständen verdienen.

Wir wiederholen auch bei diesem Anlaß unsere Ansicht, das alle bisher von der Eidgenossenschaft subventionirten Straßen nur unter der Bedingung im militärischen Interesse liegen, wenn auch die Befestigungen angelegt werden, welche uns den Gebrauch der Straßen sichern und dem Angreifer die Benutzung verbieten, und wir konstatiren, daß in dieser Richtung bis jetzt noch nichts geschehen ist.

Bei der Frage der Subventionirung war in den eidg. Räthen bisher immer das Verkehrsinteresse der betreffenden Landesthelle das entscheidende Motiv, immerhin unter der Bedingung, daß auch militärische Interessen nachgewiesen werden. Jeder Schweizer wird sich über die Werke freuen, die auf diese Weise mit eidgenössischer Unterstützung in den letzten Jahrzehnten zu Stande gekommen sind.

Man sollte jedoch bei Behandlung sfernerer Eingaben nicht aus dem Auge verlieren, daß der Eidgenossenschaft die Pflicht obliegt, den neuen Straßen auch den wirklichen militärischen Charakter durch Anlage der nöthigen Befestigungen zu geben und daß dadurch die eidg. Finanzen in hohem Maße in Anspruch genommen werden mühten.

In Bezug auf den fraglichen Gegenstand konstatiren wir neben den vorhandenen Verkehrs-Interessen auch die strategischen Eigenschaften des Punktes Rapperswyl, welche nach Erstellung eines festen Seeüberganges beim Entwurf eines Vertheidigungssystems der Schweiz mittelst Befestigung, Berücksichtigung und Verwerthung verdienen.

Das Gesuch der Gemeinde Rapperswyl kann somit mit dem gleichen Rechte wie frühere Eingaben, denen entsprochen wurde, empfohlen werden."

## A u s l a n d .

Premien. († Oberst Adolf Vorstaedt.) August  
Adolf Vorstaedt ist am 8. Juli 1803 zu Gumbinnen geboren, wo sein Vater damals Königlicher Landbaumeister war und als

Regierungs-Baurath starb, da Vorstaedt kaum zwei Jahre alt war. Dreizehn Jahre alt wurde er in das Kadettenkorps aufgenommen und gehörte demselben während der Jahre 1816 bis 1820 an. Am 9. Juli 1820 wurde er als Seconde-Lieutenant im 7. Infanterie-Regiment angestellt. In den Jahren 1823 bis 1825 war er zur Allgemeinen Kriegsschule nach Berlin kommandiert. — Mit all' der in seiner Natur liegenden Eingabe widmete er sich dem Dienst; wie entschlossen aber schon damals Vorstaedt's wissenschaftliche Neigung und pädagogische Fähigung hervorgetreten sein müssen, beweist seine am 28. Juli 1825 erfolgte Kommandierung zur Dienstleistung beim Kadettenkorps. Für jene Zeit, in der sich die Laufbahnen so langsam entwickelten, war das eine frühe Kommandierung. Ein Jahr später, am 2. Juli 1826, wurde Vorstaedt in das Kadettenkorps eingesetzt und am 15. September 1830, nach mehr denn zehnjähriger Dienstzeit als Offizier, zum Premier-Lieutenant befördert. In das Kadettenkorps war mit Oberst v. Brause ein ganz neuer Geist eingezogen. Ihm gab sich Vorstaedt mit voller Seele hin und trat im Jahre 1832 Brause auch als Adjutant zur Seite. In dieser Stellung blieb er, bis er am 19. Mai 1838, unter Ernennung zum aggregierten Kapitän, Adjutant beim Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute, dem General v. Below, wurde. Am 5. Juli 1840 wurde er als Compagnie-Chef an das Kadetten-Institut in Wahlstatt versetzt. Am 26. Dezember desselben Jahres erhielt er den Roten Adler-Orden vierter Klasse.

In seiner dienstlichen Tätigkeit erwarb sich Vorstaedt die volle Anerkennung seiner Vorgesetzten; mit dem Avancement ging es aber trotzdem keineswegs schnell. Wie heiter er jedoch auch in dieser Beziehung Fehlschläge ertrug, das zeige die folgende Briefstelle aus dem Jahre 1846: „Am 1. April wurde ich zum Major vorgeschlagen, d. h. buchstäblich in den April geschickt. Täglich wartete ich auf die Ernennung und zögerte deshalb sogar mit dem Schreiben an Euch. Erst gestern traf hier die Königliche Entscheidung ein. Viele Verschiebungen waren geschehen, eine Menge Ernennungen erfolgt, ich aber war ab und zur Ruhe verwiesen. Der General hat aus persönlichem Wohlwollen für mich gewiß alles gethan, was möglich war. Se. Majestät war jedoch anderer Ansicht und so bleibe ich noch ein ganzes Jahr „Onkel Hauptmann.“ Als ich gestern im Garten die Nachricht erhielt, wollte sich mein oben erwähnter Ehrgeiz mächtig häumen; doch, nach meinem Grundsatz: „Nimm's kaliblütig!“ fühlte ich mich, und beugte mich, wenn auch wehmüthig, unter die Allerhöchste Entscheidung. Wie andere nach einem Schreck oder einer Alteration Brausepulver zur Beruhigung nehmen, so nahm ich die Mangliste vor und studirte meine Avancementsverhältnisse in der Armee, und da ich nun sah, daß es noch über 60 ältere Kapitäns giebt als mich, und da mein Avancement, weil keine Stelle wirklich valant ist, nur ein außergewöhnliches hätte sein können, so kam ich zu dem Endresultat, daß wenn ich selbst im Kabinett über mein Avancement hätte bestimmen sollen, ich jedenfalls sagen müßte: „Der Hauptmann Vorstaedt kann nach seiner Avancementsstellung in der Armee noch nicht zum Major befördert werden.“

Am 21. März 1848 wurde Vorstaedt als ältester Kompanie-Chef in das 4. Infanterie-Regiment nach Danzig versetzt; am 22. August desselben Jahres wurde er Major, im November Bataillons-Kommandeur. (2. Bataillon).

Im April 1849 wurde das 4. Regiment, welches 30 Jahre in Danzig gestanden, nach Bromberg versetzt. Hier ward Vorstaedt Präses der Examinations-Kommission für die Portepes-Fähnriche der 4. Division. Nach langem Zögern hatte er im Herbst 1850 eben seinen Haustand wieder eingerichtet, als sein Bataillon Marschbefehl nach Posen bekam und kurz darauf die Mobilisierung stattfand. Obgleich ernst erkrankt, begrüßte Vorstaedt die Ordre mit lautem Jubel: „Jetzt ist Preußen wieder Preußen!“ — Es kam nicht zu dem ersehnten Kampf. — Am 17. März 1851 zog Vorstaedt mit seinem Bataillon in die neue Garnison desselben ein. Es war seine Vaterstadt Gumbinnen.

Das Studium der Kriegsgeschichte, dem er stets zugewandt gewesen, trat jetzt neben der dienstlichen Tätigkeit in den Vorder-

# UEBERSICHTSKARTE

für den eidgenössischen Truppenzusammenzug 1873.

